

Interview von Bundesinnenministerin Nancy Faeser in der ZDF-Sendung „Berlin direkt“ vom 5.2.2023 – Einordnung der Aussagen der Ministerin (fett) aus Sicht des DLT

- **„*Mein Haus steht in stetigem Austausch mit den Kommunen, mit den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene.*“**

Mit der Ministerin haben wir nach dem Gespräch mit dem Bundeskanzler und zahlreichen Mitgliedern der Bundesregierung vom 1.4.2022 nur ein Mal, am 11.10.2022, gesprochen. Im Nachgang zu diesem letzten „Flüchtlingsgipfel“ trafen sich Vertreter des BMI und der kommunalen Spitzenverbände regelmäßig nur noch zu einem Austausch auf Arbeitsebene. Neben einem etwa alle zwei Wochen durchgeführten „Jour Fix“ gibt es Austausche zu einzelnen Themen, so z.B. zur Einführung eines sog. Dashboards, mit dessen Hilfe die Kommunen ab Anfang März im Internet stets die aktuellen Flüchtlingszahlen abrufen können. Zudem übermittelt BMI wöchentlich einen kurzen schriftlichen Lagebericht sowohl zur Ukraine als auch zur Asylzuwanderung. Ein weiteres Thema war die Frage, wie private Unterbringung besser organisiert werden könnte. Bei diesen Austauschrunden ging es stets nur um operative Fragen der Unterbringung. Zudem hat das BMI zur Digitalisierung der Ausländerbehörden einen sog. Digitalisierungsdialog initiiert. Alle Versuche, auch über eine bessere Steuerung der Migration sowie über die Finanzierung zu sprechen, sind gescheitert.

- **„*Wir hatten gerade im November noch einen Flüchtlingsgipfel bei uns im Haus.*“**

Am 11.10.2022 hat ein einziges Gespräch auf Ministerebene stattgefunden. Darüber hinaus hat am 18.11.2022 auf Einladung von Staatssekretär Krösser ein weiteres Gespräch zu Fragen der Unterbringung stattgefunden. Dabei waren die kommunalen Spitzenverbände auf Ebene der Beigeordneten und Referenten vertreten; auch einzelne kommunale Praktiker waren eingebunden. Auch hier ging es nur um die Nutzbarmachung (weiterer) Bundesimmobilien zur Flüchtlingsunterbringung wie bei dem Gespräch im Oktober angekündigt. Greifbarstes Ergebnis ist, dass THW seine Bereitschaft erklärt hat, den Kommunen höchst subsidiär bei der Herrichtung von Bundesimmobilien zur Verfügung zu stehen, sollten vor Ort keine Handwerker greifbar sein. Die Kosten der Herrichtung trägt in jedem Fall der Bund.

- **„*Ich sehe, dass nach wie vor Handlungsbedarf besteht, und deshalb werde ich jetzt wieder alle Beteiligten zu einem erneuten Flüchtlingsgipfel zu mir ins Haus einladen.*“**

Der Handlungsbedarf besteht nicht statisch, sondern wächst dynamisch. Beim einzigen Ministergespräch bislang wurde nicht über Geld, sondern nur über Plätze in Liegenschaften des Bundes, Grenzsicherung, Asylthemen und winterfeste Quartieren in der Ukraine gesprochen. An einem Austausch mit der MPK sind die kommunalen Spitzenverbände weder durch den Bund noch durch die Länder beteiligt worden. Die Dramatik des Handlungsbedarfs konnte somit nur in den regelmäßigen Runden auf Arbeitsebene verdeutlicht werden, und ist dort auch durchaus bewusst.

- **„*Wir müssen in einer gemeinsamen Kraftanstrengung alles dafür tun, die Kommunen zu entlasten.*“**

Dies ist richtig, aber gerade deswegen ist eine koordinierte Unterstützung aller Bundesressorts erforderlich.

- **„*Wir haben für letztes Jahr 3,25 Mrd. € für die Kommunen gegeben.*“**

Dies ist unzutreffend. Die Kommunen haben lediglich von 2015 – 2021 einen Ausgleich der flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten direkt bekommen, seither dagegen nichts mehr. Alle anderen Beträge des Bundes gingen an die Länder, nicht an die Kommunen.

- „Wir haben jetzt für das neue Jahr schon 2,7 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Wir drängen darauf, dass die Länder dieses Geld auch weitergeben. Ich appelliere an die Länder, dieses Geld tatsächlich den Kommunen zu gute kommen zu lassen.“

Die Antwort bestätigt, dass ausschließlich die Länder Adressaten der Zahlungen des Bundes waren. Für 2023 sind noch keine normativen Regelungen getroffen worden.

Zu den Kostenerstattungsregelungen des Bundes hat der DLT folgende Übersicht zur Situation bis 2021 und zum Status quo 2022/2023 erstellt:

- Situation bis 2021:
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (v.a. von den Kommunen und hier insbesondere von der Kreisstufe verausgabt);
 - Erstattung der kommunalen Belastungen nach Landesrecht (die Regelungen in den Ländern reichen von Spitzabrechnung über Pauschalen bis zur quotalen Beteiligung);
 - (Teil-)Refinanzierung der Länder beim Bund durch die Asylpauschale (670 €), verteilt auf die Länder nach dem Umsatzsteuerschlüssel.
 - Leistungen nach dem SGB II (Regelleistungen vom Bund finanziert, KdU von der Kreisstufe verausgabt);
 - Vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten KdU durch den Bund.
 - Bereitstellung einer Integrationspauschale (zunächst 2 Mrd. €, dann 2021: 500 Mio. €-Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke) durch den Bund an die Länder (z.T. weitergeleitet an die Kommunen).
 - 350 Mio. € für unbegleitete Minderjährige.
- Status quo 2022/2023:
 - Asylpauschale ist 2021 ausgelaufen, d.h. die Kosten bleiben bei Ländern und Kommunen (Spitzabrechnung 1.9.2020 bis 31.2.2021 über Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4.12.2022 (BGBl. 2022, 2142): = 542 Mio. € über Umsatzsteuerverteilung an die Länder, zusätzlich zu den bereits 2022 geleisteten Abschlagszahlungen von 600 Mio. €).
 - Vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten KdU ist 2021 ausgelaufen; der Bund beteiligt sich wie im Regelfall mit 68,5 v.H. an den KdU = Mehrkosten für Kommunen ca. 2 Mrd. €.
 - Integrationspauschale (2 Mrd. €, zuletzt 500 Mio. €) ist ausgelaufen.
 - 350 Mio. € für die unbegleiteten Minderjährigen sind 2022 ausgelaufen (**und müssen von den zugesagten 1,25 Mrd. € [nächster Spiegelstrich] abgesetzt werden**).
 - Stattdessen: 1,25 Mrd. € jährliche Flüchtlingspauschale über Umsatzsteuerverteilung (= d.h. nicht belastungsorientiert) an die Länder (= d.h. nicht an die eigentlich belasteten Kommunen) (**Beschluss Bundeskanzler mit MPK 3.11.2022, noch keine gesetztechnische Umsetzung**)
 - sowie 2 Mrd. € + 1,5 Mrd. € (2022) über Umsatzsteuerverteilung (= d.h. nicht belastungsorientiert) für ukrainische Flüchtlinge an die Länder (= d.h. nicht an die eigentlich belasteten Kommunen) über Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23.5.2022 (BGBl. 2022, 760) sowie über Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4.12.2022 (BGBl. 2022, 2142), 2023 nach dem gleichen Procedere 1,5 Mrd. € für die ukrainischen Flüchtlinge (**Beschluss Bundeskanzler mit MPK 3.11.2022, noch keine gesetztechnische Umsetzung**).